

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

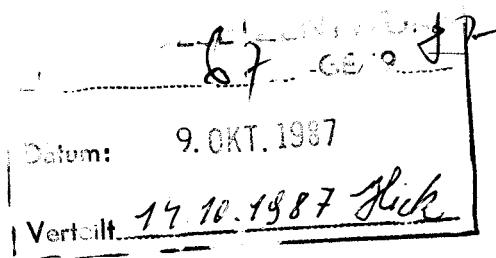
Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
**Präsidium des
Nationalrates**

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

1010 Wien

St. Pölten



ZI 3589-01/87

Entwurf eines Bundesge-
setzes, mit dem das Familien-
lastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird;
Stellungnahme

Der Rechnungshof beeht sich, seine Stellungnahme zu der im Gegen-
stand angeführten Angelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu
überreichen.

Anlagen

8. Oktober 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hlick

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

**Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie**Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.**Mahlerstraße 6
1015 W i e n**

Z1 3589-01/87

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird;
 Stellungnahme
 Schreiben des BMUJF vom 24. September 1987,
 GZ 23 0102/3-II/87

Der RH nimmt zum Entwurf der im Gegenstand angeführten Gesetzesnovelle wie folgt Stellung:

Zum Familienhärteausgleich

Die im Entwurf vorgesehene gesetzliche Ermächtigung, finanzielle Zuwendungen an "durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geratene" Personen zu gewähren, ist nach Ansicht des RH nicht hinreichend vorausbestimmt.

Es wird daher im § 38a Abs 1 bspw nachstehende Formulierung vorgeschlagen:

"Sind Familien oder werdende Mütter, die über kein Vermögen verfügen oder denen aus gerechtfertigten Gründen eine Vermögensverwertung nicht zumutbar ist, durch ein außergewöhnliches Ereignis unabsichtlich und zwangsläufig derart in Not geraten, daß der notdürftige Unterhalt nicht mehr gewährleistet ist, kann der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie Zuwendungen zur Milderung oder Beseitigung der Notlage dem Einzelfall angemessen gewähren, wobei die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

- 2 -

des Empfängers der Zuwendung sowie der unterhaltpflichtigen Verwandten und Angehörigen zu berücksichtigen ist."

Zu den Leistungen an die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung

In Fortführung des im § 39a Abs 5 und 6 vollzogenen Gedankens müßten zusätzliche Aufwendungen für die derzeit geltenden Ersatzzeiten auf dem Gebiete der Schulischen Ausbildung bzw Studien aus den Mitteln des Bundesministeriums für Unterricht und Sport bzw des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung erbracht werden. Ebenso Ersatzzeiten für Präsenzdienner aus den Mitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung, Ersatzzeiten für Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung aus den Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales usw.

Da für den Bund eine Ausfallshaftung (§ 80 ASVG) für die Pensionen besteht, kann man in den im Entwurf vorgesehenen Leistungen an die Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Familienlastenausgleichsfonds bloß eine Verschleierung der Tatsache sehen, daß Geldmittel für Pensionen vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen aufgebracht werden.

Beitrag zum Karenzurlaubsgeld

Ebenso bestehen Bedenken des RH gegen die Ausräumung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen durch die in Art IV vorgesehene Anhebung des Beitrages auf 75 vH des Gesamtaufwandes für das Karenzurlaubsgeld.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue unterrichtet.

8. Oktober 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
H. Broesigke